

PAKET INTERNATIONAL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

Gültig ab 01.04.2017

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKET INTERNATIONAL

Gültig ab 01.04.2017

(Ausgabe Nr. 2/2017)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Dienstleistungsangebot / Versandbedingungen	3
1.1	Beförderungsleistungen	3
1.2	Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung	3
1.3	Laufzeiten (Beförderungszeiten)	3
1.4	Maß- und Gewichtsgrenzen	3
1.4.1	Mindestmaße:	3
1.4.2	Höchstmaße	3
1.4.3	Höchstgewicht	3
1.4.4	Ermittlung des Gewichtes	3
1.5	Postkundenservice	4
2	Produkt- und Preisverzeichnis	4
2.1	Universaldienst	4
2.2	Beförderungsleistungen	4
2.2.1	Paket Light International	4
2.2.2	Paket International	4
2.2.3	Spezielle Beförderung	4
2.2.4	Beförderungsentgelte	5
2.3	Beförderungsentgelte Paket Light International XS *	5
2.4	Beförderungsentgelte Paket Light International S-XXL	6
2.5	Beförderungsentgelte Paket International Mini-L	6
2.6	Beförderungsentgelt Paket Rücksendung	7
2.7	Zusatzleistungen	7
2.7.1	Nachnahme	7
2.7.2	Sendung mit Wertangabe	8
2.7.3	Entgelt für Zusatzleistungen	9
2.7.4	Entgelt für Gelddienst *	10
2.8	Sonstige Leistungen	10
2.8.1	Abholung	10
2.8.2	Zollstellung *	10
2.8.3	Nachforschung *	10
2.9	Feldpostämter *	10
2.9.1	Versand von Österreich nach den Feldpostämtern	10
2.9.2	Versand von den Feldpostämtern nach Österreich	11
2.10	Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket	11
2.11	Vorfrankierte Verpackungen	11
2.11.1	"Weinpaket"	11
2.11.2	Entgelte für das „Weinpaket“	12

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

1 Dienstleistungsangebot / Versandbedingungen

Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen universellen Paketdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen über die einzelnen Verteilpunkte wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

1.1 Beförderungsleistungen

Die Post befördert Pakete Light International und Pakete International (siehe Punkt 2.2 PPV).

Jedem Paket ist (gemäß Länderbestimmung) eine ausgefüllte Paketkarte beizuschließen:

Das Bild zeigt ein Formular für die Paketkarte (CP 71) mit verschiedenen Abschnitten für die Angabe von Absender- und Empfängerdaten, Adressen, Gewicht, Wert und Zollinformationen. Es enthält auch eine Rubrik für die Art der Sendung und die Angabe von Gebühren.

Bei Paket-Sendungen in ein Drittland (Tarifzonen 2 bis 5) sowie nach den Gebieten innerhalb der EU, die nicht zum Steuer- / Zollgebiet der EU gehören, ist zusätzlich eine ausgefüllte Zollerklärung beizufügen:

Das Bild zeigt ein Formular für die Zollerklärung (CN 23) mit Feldern für die Beschreibung der Waren, die Menge, den Wert und den Ursprung der Waren. Es enthält auch eine Rubrik für die Art der Sendung und die Angabe von Zolltarifen.

1.2 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und / oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter www.business.post.at abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.3 Laufzeiten (Beförderungszeiten)

Informationen zu den Beförderungszeiten erteilt das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4 Maß- und Gewichtsgrenzen

1.4.1 Mindestmaße:

Länge 14 cm x Breite 9 cm oder je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes.

1.4.2 Höchstmaße

1.4.2.1 Paket Light International XS

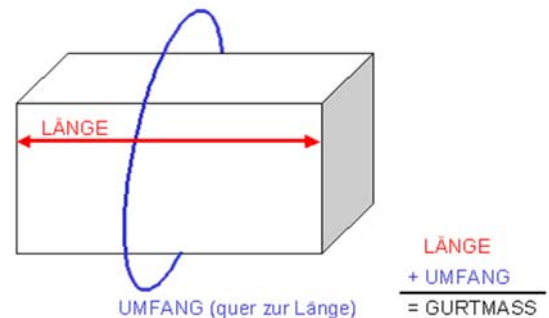
Höchstmaße: Länge 35,3 cm, Breite 25 cm und Höhe 3 cm.

1.4.2.2 Paket Light International S-XXL sowie Paket International:

Länge: Standardmäßig ist die erlaubte Höchstlänge max. 100 cm. Darüber hinaus ist - je nach Länderbestimmung - beim Paket International die Spezielle Beförderung (variiert zwischen 101 cm und maximal 150 cm Länge) möglich.

Gurtmaß: Je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes. Hinweis: Das erlaubte Gurtmaß in den Empfängerländern variiert zwischen maximal 200 cm und maximal 360 cm.

Gurtmaß = Länge + Umfang



1.4.3 Höchstgewicht

1.4.3.1 Paket Light International XS

Das Höchstgewicht beträgt maximal 2 kg.

1.4.3.2 Paket Light International S-XXL, Paket International:

Das Höchstgewicht bewegt sich zwischen 10 kg und 31,5 kg je nach Länderbestimmung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Post-Geschäftsstellen oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4.4 Ermittlung des Gewichtes

Das Gewicht wird von der Post ermittelt.

Das Gewicht ist grundsätzlich im Kilogrammsystem anzugeben. Länder, die wegen ihrer Rechtsvorschriften das Dezimalsystem nicht anwenden können, sind jedoch berechtigt, den Gegenwert in Pfund anzugeben.

Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) informiert über das zulässige Höchstgewicht zum jeweiligen Bestimmungsland.

Abweichend davon beträgt das zulässige Höchstgewicht für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete 5 Kilogramm. Diese Gewichtsgrenze erhöht sich auf 10 Kilogramm für Pakete, deren Inhalt unteilbar ist, sowie für solche, die an ein Lager oder an dortige Vertrauenspersonen zur Verteilung an die Gefangenen gerichtet sind.

1.5 Postkundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter der Tel. Nr.: 0800 010 100.

2 Produkt- und Preisverzeichnis

Für Pakete Light International sowie Pakete International bis 10 kg in ein EU-Land (Tarifzone 1), Feldpost und Paketsendungen bis 31,5 kg in Drittländer (Tarifzonen 2 bis 5) verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Nettobeträge, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeter Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Für Pakete Light International bzw. Pakete International über 10 kg in ein EU-Land sowie für das Weinpaket verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Bruttoentgelte, d.h. inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Werden Leistungen an Unternehmer mit Sitz außerhalb von Österreich erbracht, so ist die Leistung in Österreich grundsätzlich nicht steuerbar. Gegebenenfalls kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

2.1 Universaldienst

Folgende Postdienstleistungen, Zusatzleistungen und Entgeltbestandteile sind bei Sendungen bis 10 kg im Universaldienst und bleiben umsatzsteuerfrei, wenn sie auf Basis dieser AGB in Post-Geschäftsstellen oder bei Landzustellern aufgegeben werden:

- Pakete Light International sowie Pakete International Beförderungsentgelt in alle Tarifzonen
- Österr. LKW-Mautzuschlag
- Spezielle Beförderung
- Alle Zusatzleistungen (gemäß Punkt 2.7)
- Entgelte gemäß Punkt 2.7.4
- Nachforschung
- Feldpost
- Zollstellung

Universaldienstleistungen werden in der Folge mittels * gekennzeichnet.

2.2 Beförderungsleistungen

2.2.1 Paket Light International

Als Paket Light International wird jedes quaderförmige Paket bezeichnet, das stets auf dem schnellsten Weg befördert wird. Die längste Seite des Paketes ist maximal 100 cm lang und das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - wird nicht überschritten. Es ist weder die spezielle Beförderung gemäß Punkt 2.2.3 noch sind die Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.7 möglich.

Die Aufgabe wird von der Post bestätigt und die Abgabe beim Empfänger dokumentiert. Eine Bestätigung der Übernahme durch den Empfänger erfolgt nicht. In der Sendungsverfolgung kann der Absender auf www.post.at anhand der Sendungsnummer den Sendungsstatus verfolgen. Der letztgültige Sendungsstatus steht für einen Zeitraum von 6 Monaten online zur Verfügung.

2.2.2 Paket International

Als Paket International wird jedes quaderförmige Paket bezeichnet, das stets auf dem schnellsten Weg befördert wird. Die längste Seite des Paketes ist maximal 100 cm lang und das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - wird nicht überschritten. Die spezielle Beförderung gemäß Punkt 2.2.3 sowie die Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.7 sind möglich.

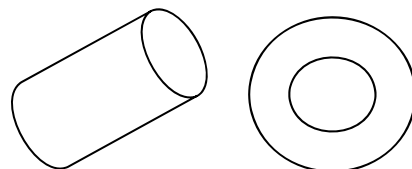
Die Aufgabe wird von der Post und die Übernahme vom Empfänger bestätigt.

2.2.3 Spezielle Beförderung

Pakete International, die aufgrund ihrer Form, ihrer äußeren und/oder inneren Beschaffenheit nicht über Förderbänder und -anlagen transportiert werden dürfen, müssen durch die Post manuell sortiert und speziell transportiert werden (z.B. Rollen, runde Sendungen, unverpackte Gegenstände, Käfige, Glas, Elektronik, etc.). Im Detail fallen in den Bereich Spezielle Beförderung:

2.2.3.1 Spezielle Beförderung (Kleines Sperrgut)

- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von kleinem Sperrgut zu.
- Es handelt sich um eine nicht quaderförmige Sendung.



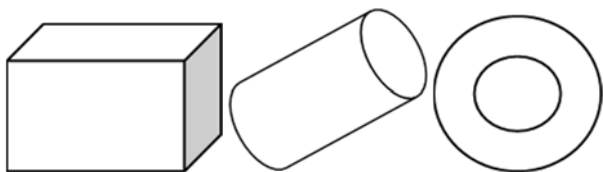
- Sendung ist max. 100 cm lang.
- Das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - darf nicht überschritten werden.

Für welche Länder kleines Sperrgut zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

2.2.3.2 Spezielle Beförderung (Großes Sperrgut)

- Ein Paket, welches die Länge von 100 cm überschreitet in allen Formen

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS



- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von Großem Sperrgut zu.
- Eine Seite ist länger als 100 cm (alle Formen).
- Die höchstzulässige Länge – je nach Länderbestimmung (max. sind das jedoch 200 cm) - darf nicht überschritten werden.
- Das Gurtmaß - je nach Länderbestimmung - darf nicht überschritten werden.
- Für welche Länder Großes Sperrgut zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:



und / oder

2.2.3.3 Spezielle Beförderung (Zerbrechlich)

- Adäquat verpackte Pakete (in allen Formen bis zur max. Länge / max. Gurtmaß je nach Länderbestimmung) mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblen Inhalt müssen – bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD- / DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.)
- Für welche Länder Zerbrechlich zugelassen ist, ist beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:



- Die dazugehörige Paketkarte hat auf der Vorderseite den sehr auffälligen handschriftlichen oder auf einem Klebezettel gedruckten Vermerk "Colis fragile" zu tragen.

- Handelt es sich um eine Sendung, welche sowohl unter die Bestimmungen für Großes Sperrgut und Zerbrechlich fällt, muss die Kennzeichnung mit beiden Aufklebern erfolgen.

2.2.4 Beförderungsentgelte

Die Höhe des Beförderungsentgeltes ist davon abhängig, in welche Tarifzone das Paket befördert wird.

2.2.4.1 Tarifzonen

Die Bestimmungsländer sind für die Einhebung der Standardentgelte in 5 Zonen eingeteilt (nähere Länderauskünfte erteilt die Post-Geschäftsstelle oder das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5):

Zone 1:

EU-Länder sowie Monaco

(mit Ausnahme bestimmter nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörender Gebiete bzw. bestimmter Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts)

(In folgende Gebiete sind nur Sendungen bis 10 kg zugelassen: Berg Athos, Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln, Insel Helgoland, Gebiet von Büsingen, Alandinseln, Livignio, Campione d'Italia)

Zone 2:

Übriges Europa und außereuropäische Mittelmeerländer (Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien), Färöer Inseln, Grönland, Kanal-Inseln (Jersey, Guernsey)

Zone 3:

Westasien, Afrika (nördlicher Teil) ohne Mittelmeerländer, Kanada, Marshall-Inseln, Mikronesien sowie die Vereinigten Staaten von Amerika mit den zu diesen gehörenden Gebieten

Zone 4:

Afrika (südlicher Teil), übriges Amerika, Süd- und Ostasien, Französische Überseegebiete (St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion), Niederländische Überseegebiete

Zone 5:

Australien, Neuseeland und Ozeanien, Französische Überseegebiete (Franz. Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna)

2.3 Beförderungsentgelte Paket Light International XS *

PAKET LIGHT INTERNATIONAL XS		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	1 KG	2 KG
	EUR	EUR
1	8,74	
2	9,34	
3	14,74	

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

PAKET LIGHT INTERNATIONAL XS		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	1 KG	2 KG
	EUR	EUR
4	17,74	
5	19,74	

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,18

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.4 Beförderungsentgelte Paket Light International S-XXL*

PAKET LIGHT INTERNATIONAL S - L*				
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS			
	1 KG (S)	2 KG (S)	4 KG (M)	10 KG (L)
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	13,74	15,09	19,09	
2	14,74	20,39	29,39	
3	18,74	25,09	40,54	
4	21,74	30,24	50,84	
5	24,74	40,54	81,74	

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag *	0,18

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

PAKET LIGHT INTERNATIONAL XL UND XXL		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG (XL)	31,5 KG (XXL)
	EUR	EUR
1	29,06 (netto 24,22)	39,16 (netto 32,63)

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,22 (netto 0,18)

PAKET LIGHT INTERNATIONAL XL und XXL (umsatzsteuerfrei)		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG (XL)	31,5 KG (XXL)
	EUR	EUR
2	49,39	69,39
3	71,44	102,34
4	102,34	153,84
5	143,54	205,34

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag umsatzsteuerfrei	0,18

2.5 Beförderungsentgelte Paket International Mini-L

PAKET INTERNATIONAL *				
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS			
	1 KG (Mini)	2 KG (S)	4 KG (M)	10 KG (L)
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	14,09	16,09	19,09	29,09
2	16,39	20,39	28,39	49,39
3	18,94	25,09	37,44	71,44
4	22,04	31,29	49,79	102,34
5	26,14	39,54	66,29	143,54

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag *	0,18

Zuschlag für die spezielle Beförderung (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

	EUR
Spezielle Beförderung *	12,00

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

PAKET INTERNATIONAL XL und XXL		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG (XL)	31,5 KG (XXL)
	EUR	EUR
1	49,16 <small>(netto 40,97)</small>	69,16 <small>(netto 57,63)</small>

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR inkl. USt
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,22 <small>(netto 0,18)</small>

Zuschlag für die spezielle Beförderung (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

	EUR inkl. USt
Spezielle Beförderung	14,40 <small>(netto 12,00)</small>

PAKET INTERNATIONAL XL und XXL (umsatzsteuerfrei)		
IN DIE ZONE	GEWICHT BIS	
	20 KG (XL)	31,5 KG (XXL)
	EUR	EUR
2	89,39	129,39
3	133,24	195,04
4	195,04	298,04
5	267,14	401,04

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein österreichischer LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag (umsatzsteuerfrei)	0,18

Zuschlag für die spezielle Beförderung (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket International):

	EUR
Spezielle Beförderung (umsatzsteuerfrei)	12,00

2.6 Beförderungsentgelt Paket Rücksendung

	EUR
PAKET RÜCKSENDUNG * inkl. Österr. LKW-Mautzuschlag (bzw. bei Paket International inkl. form-/ maßabhängigem Zuschlag bzw. Spezielle Beförderung)	20,00

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.7 Zusatzleistungen

Die besondere Behandlung einer Sendung wird von der Post durchgeführt, wenn sie der Absender bei der Aufgabe verlangt und zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Paket International und Weinpaket das für die betreffende Zusatzleistung gem. Punkt 2.7.3 festgesetzte Entgelt entrichtet. Die im Folgenden aufgelisteten Zusatzleistungen sind nicht nach allen Destinationen möglich. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).

2.7.1 Nachnahme

Die Abgabe der Sendung erfolgt nur gegen Einziehung des angegebenen Nachnahmebetrages.

Über zulässige Destinationen und Höchstbeträge geben das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) oder die Post-Geschäftsstellen Auskunft.

Der Sendung ist ein ausgefülltes Formblatt „Auslands-Nachnahmepostanweisung“

beizufügen. Die Kennzeichnung hat durch folgende Klebezettel zu erfolgen:





und

Nachnahme / COD / Rembursement <small>CN 29 bis</small>	
Währungseinheit/Betrag Currency unit/amount	
zur Gutschrift auf das Konto Nr. to be credited to account N°	
Bankverbindung (Bankleitzahl) of (bank)	

Empfänger Anschrift

Die Anschrift muss derart beschaffen sein, dass der Empfänger zweifelsfrei bezeichnet wird. Als Empfänger ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person anzugeben. Die Verwendung von Anfangsbuchstaben, Chiffren, bloßen Vornamen, Decknamen oder verabredeten Zeichen ist unzulässig. Fiktive Anschriften sind unzulässig.

Absender Anschrift

Es ist ausnahmslos eine inländische (österreichische) Absenderadresse anzugeben.

Nachnahmebetrag / -entgelt

Der Nachnahmebetrag samt Währungsangabe in arabischen Ziffern und Worten ist sowohl auf der Sendung als auch auf dem Formblatt „Auslands-Nachnahmepostanweisung“ so anzugeben, dass nachträgliche Veränderungen (z.B. Radierungen) erkannt werden können. Das Durchstreichen oder nachträgliche Ändern des Betrages ist nicht gestattet.

Bruchteile der Währungseinheit sind durch zwei (oder drei) Ziffern einschließlich der Nullen entsprechend den Zehnteln, Hundertsteln (und Tausendsteln) anzugeben.

- Vor dem Betrag ist die Abkürzung der Bezeichnung der Währungseinheit – grundsätzlich nach der internationalen Norm ISO 4217 – anzugeben.
- Der Betrag ist zur Gänze in Worten zu wiederholen, gefolgt von der Bezeichnung der Währungseinheit entweder ungekürzt oder abgekürzt gemäß der Norm ISO 4217. Bruchteile der Währungseinheit müssen nicht wiederholt werden.
- Die Auslands-Nachnahmepostanweisungen sind grundsätzlich in der Währung des auszahlenden Landes auszustellen. Die Postbetreiber des Bestimmungslandes der Nachnahmesendung bestimmen selbst das Umrechnungsverhältnis ihrer Währung zu derjenigen des auszahlenden Landes. Bei den Währungen der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder entspricht das Umrechnungsverhältnis dem offiziellen (von der Europäischen Zentralbank festgelegten) Wechselkurs.
- Bei Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein Konto sind zusätzlich BIC- und IBAN-Nummer anzugeben.

Für die Behandlung eines Pakets International als Nachnahmepaket wird das entsprechende Nachnahmeentgelt eingehoben. Im jeweiligen Bestimmungsland der Sendung können zusätzlich Entgelte für den internationalen Transfer des Nachnahmebetrags anfallen.

Dem Absender oder dem von ihm angegebenen Begünstigten werden die im Bestimmungsland eingezogenen Nachnahmebeträge übermittelt und bar ausgezahlt bzw. dem angegebenen Konto bei einem im SEPA Raum ansässigen Kreditinstitut nach Maßgabe der Vorschriften der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG gutgeschrieben. Die Gutschrift auf das angegebene Konto gilt als ordnungsgemäße Auszahlung.

Für die Gutschrift bzw. Auszahlung des Nachnahmebetrages wird ein Entgelt gem. Punkt 2.7.3 eingehoben.

Bleibt der Zustellversuch des bar auszuzahlenden Nachnahmebetrages erfolglos wird der Absender bzw. der Begünstigte benachrichtigt, dass der Nachnahmebetrag mindestens 14 Kalendertage bei der angegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten wird.

Postlagernde Nachnahmebeträge werden mindestens 14 Kalendertage zur Abholung bereitgehalten.

Unanbringliche Nachnahmebeträge

Nachnahmebeträge sind unanbringlich, wenn keine Auszahlung / Überweisung an den Absender oder Begünstigten, einen Übernahmehaberechtigten oder Ersatzempfänger möglich ist oder der Absender bzw. der Begünstigte wegen falscher oder unvollständiger Anschrift / Bankverbindung nicht ermittelt werden konnte und auch keine Auszahlung an einer in einem Nachsendeauftrag angegebenen Abgabestelle erfolgen kann. Nachnahmebeträge gelten als unanbringlich, wenn der Absender oder der Begünstigte die Annahme des Betrages bzw. die Leistung der Übernahmebestätigung verweigert, die Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Nachnahmebetrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeholt wird.

Der Absender bzw. der Begünstigte ist berechtigt innerhalb einer Frist von 3 Jahren (von dem der Einzahlung folgenden Werktag an) von der Post die Auszahlung eines unanbringlichen Nachnahmebetrages zu verlangen.

Sendungen aus dem Ausland

Sendungen aus dem Ausland werden nach Maßgabe der Inlandsvorschriften der Post in ihrer jeweils gültigen Fassung abgegeben. Der Nachnahmebetrag wird nach den Vorschriften des auszahlenden Landes an den Absender bzw. den Begünstigten ausgezahlt.

Die Post ist berechtigt, die von Subunternehmern im Rahmen der Erbringung des Nachnahmedienstes verrechneten Spesen an den Empfänger einer Auslands-Nachnahmesendung weiter zu verrechnen.

Der Empfänger einer Auslands-Nachnahmesendung hat für die Rückführung des Nachnahmebetrages ein Rückführungsentgelt gem. Punkt 2.7.3 zu entrichten.

2.7.2 Sendung mit Wertangabe

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

Pakete, die Sachen gemäß Punkt 1.5.2 der AGB Paket International idjgF enthalten (unter Berücksichtigung der Verbotsbestimmungen je Destination), müssen als Pakete International mit Wertangabe aufgegeben werden, wobei der Absender den tatsächlichen Wert anzugeben hat.

Bei der Aufgabe eines Paketes International mit Wertangabe ist von der Leistung der Post eine durchgehende Beaufsichtigung des Paketes zwischen der Aufgabe und der Übergabe an den Postbetreiber des jeweiligen Bestimmungslandes umfasst.

Die Pakete International mit Wertangabe unterliegen einem Wert-entgelt, das bei der Aufgabe eingehoben wird. Der Postbetreiber des Bestimmungslandes kann außerdem vom Empfänger besondere Entgelte einheben, die nach seinen inländischen Rechtsvorschriften für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Paketen International mit Wertangabe vorgesehen sind.

Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt.

Die Kennzeichnung der Sendung hat durch folgende Aufkleber zu erfolgen:



Bei Paketen International mit Wertangabe ist die Höhe der zulässigen Wertangabe bzw. ob und bis zu welchem Betrag der unversiegelte Versand möglich ist, bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Jedes Paket International mit Wertangabe unterliegt hinsichtlich der Beschaffenheit den folgenden besonderen Vorschriften:

- Der Wert muss vom Absender in der Währung des Aufgabelandes auf dem Paket und auf der Paketkarte in lateinischer Schrift in Worten und in arabischen Ziffern und weder mit Bleistift noch Tintenstift angegeben werden. Streichungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Der Betrag der Wertangabe wird in SZR (=Sonderziehungsrechte) umgerechnet. Das Umrechnungsergebnis wird, gegebenenfalls auf volle SZR aufgerundet, in Ziffern neben oder unter dem in der Währung des Aufgabelandes angeführten Wert angegeben.
- Die Post gibt das Gewicht in Kilogramm und vollen 10 Gramm einerseits auf dem Paket neben der Anschrift und andererseits auf der Paketkarte an, wobei angefangene 10 Gramm aufgerundet werden.
- Siegel sowie Klebezettel aller Art müssen in Abständen angebracht sein, damit Beschädigungen der Verpackung durch sie nicht verdeckt werden können.

Abhängig von der Wertangabe und Destination ist eine Versiegelung erforderlich. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Postkundenservice (siehe Punkt 1.5). Bei Paketen mit Wertangabe, die versiegelt versendet werden müssen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- Das Paket muss durch eine oder mehrere Plomben, durch gleiche Lacksiegel oder durch ein anderes wirksames Mittel (z.B. 3M-Siegelband) verschlossen sein, das eine besondere Prägung oder ein besonderes Zeichen des Absenders trägt. Auf demselben Paket hat nur eine einheitliche Prägung oder ein einheitliches Zeichen verwendet zu werden. Bei verschnürten Paketen kann die Siegelung mit einer einzigen Plombe oder mit einem einzigen Lacksiegel erfolgen. Dieses ist so anzubringen, dass die Schnur weder aufgeknüpft noch abgestreift werden kann, ohne sichtbare Spuren der Verletzung des Verschlusses zu hinterlassen.

2.7.3 Entgelt für Zusatzleistungen

2.7.3.1 Pakete International bis 10 kg in Zonen 1 bis 5 *

Zusatzleistung	EUR
Nachnahme	4,50
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe und zusätzlich	2,10
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,-- / Pauschale	5,00
- bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,00

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.7.3.2 Pakete International über 10 kg in Zone 1 sowie Weinpaket

Zusatzleistung	EUR inkl. USt
Nachnahme	5,40 (netto 4,50)
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe und zusätzlich	2,52 (netto 2,10)
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,-- / Pauschale	6,00 (netto 5,00)
- bei Sdg. mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,20 (netto 1,00)

2.7.3.3 Pakete International über 10 kg in Zonen 2 bis 5 (umsatzsteuerfrei)

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

Zusatzleistung	EUR
Nachnahme	4,50
Sendung mit Wertangabe:	
Abfertigungsentgelt bei Wertangabe	2,10
und zusätzlich	
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,- / Pauschale	5,00
- bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,00

2.7.4 Entgelt für Gelddienst *

PAKETE INTERNATIONAL (ALLE ZONEN)	
Leistung	EUR
Nachnahme - Bearbeitungsentgelt der BAWAG P.S.K. (Je aus dem Ausland einlangendem Nachnahmebetrag. Ist vom Empfänger des Nachnahmebetrages zu entrichten.)	4,00
- bei Kontogutschrift	
- bei Barauszahlung	6,80
Nachnahme - Rückführungsentgelt (Je Rückführung des Nachnahmebetrages. Ist in Österreich vom Empfänger eines aus dem Ausland einlangenden Nachnahme-Paketes zu entrichten.)	9,70

* Universaldienst, umsatzsteuerbefreite Gelddienstleistung

2.8 Sonstige Leistungen

2.8.1 Abholung

Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden Pakete Light International und Pakete International auch direkt beim Absender abgeholt. Die Post verrechnet hierfür ein dem Aufwand der zu erbringenden Leistung entsprechendes Entgelt.

Die Post kann den Abholungsdienst auf Absender einschränken, bei denen die zur Verfügung stehenden Einrichtungen die uneingeschränkte Durchführung des Abholungsdienstes zulassen.

Von der Abholung sind Pakete International mit einer Wertangabe ausgeschlossen.

	EUR inkl. USt
Abholung beim Absender	Nach Vereinbarung

2.8.2 Zollstellung *

Für die Einhebung der vom Zoll vorgeschriebenen Abgaben und deren Abrechnung mit dem Zoll wird das Zollstellungsentgelt je Sendung eingehoben.

2.8.2.1 Zollstellungsentgelt

	EUR
Zollstellung – Pauschale	10,00

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.8.3 Nachforschung *

	EUR
Nachforschungsentgelt	4,00

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.9 Feldpostämter *

2.9.1 Versand von Österreich nach den Feldpostämtern

Zugelassen zum Versand von Österreich nach den Feldpostämtern sind Pakete **bis 20 Kilogramm** (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	6,30	5,50
bis 2 kg	9,20	7,60
bis 3 kg	12,00	9,70
bis 4 kg	14,90	11,80
bis 5 kg	17,70	13,90
bis 6 kg	20,60	16,00
bis 7 kg	23,40	18,10
bis 8 kg	26,30	20,20
bis 9 kg	29,10	22,30
bis 10 kg	32,00	24,40

	1502 AUTCON EUFOR, 1503 AUTCON KFOR und 1504 AUTCON UNIFIL
GEWICHT	EUR
bis 11 kg	34,37
bis 12 kg	36,37
bis 13 kg	38,37
bis 14 kg	40,37

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

	1502 AUTCON EUFOR, 1503 AUTCON KFOR und 1504 AUTCON UNIFIL
bis 15 kg	42,37
bis 16 kg	44,37
bis 17 kg	46,37
bis 18 kg	48,37
bis 19 kg	50,37
bis 20 kg	52,37

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der umsatzsteuerfreie österreichische LKW Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
Österreichischer LKW-Mautzuschlag	0,18

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

2.9.2 Versand von den Feldpostämtern nach Österreich

Zugelassen zum Versand von den Feldpostämtern nach Österreich sind Pakete **bis 10 Kilogramm** (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) zu den folgenden Entgelten und unter nachstehend angeführten Bedingungen

- Die Pakete sind an einen Empfänger in Österreich zu richten und mit einer vollständig ausgefertigten Zollerklärung zu versehen.
- Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern sind die einschlägigen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen zu beachten

und zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	8,50	7,70
bis 2 kg	11,40	9,80
bis 3 kg	14,20	11,90
bis 4 kg	17,10	14,00
bis 5 kg	19,90	16,10
bis 6 kg	22,80	18,20
bis 7 kg	25,60	20,30
bis 8 kg	28,50	22,40
bis 9 kg	31,30	24,50
bis 10 kg	34,20	26,60

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der österreichische LKW Mautzuschlag zu entrichten (siehe Punkt 2.9.1).

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

* Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.10 Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket

Als Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpaket wird jedes Paket bezeichnet, das an Kriegsgefangene, Zivilinternierte oder Kriegsgefangenenorganisationen gerichtet oder von ihnen versendet wird.

Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete sind immer zulässig. Jedes Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket sowie die dazugehörige Paketkarte sind mit dem Vermerk „Service des prisonniers de guerre“ bzw. „Service des internés civils“ zu versehen. Diesem Vermerk kann die Übersetzung in eine andere Sprache beigelegt werden.

Beachten Sie bitte die Bedingungen für die Entgeltbefreiung im Punkt 1.4.5. der AGB Paket International.

2.11 Vorfrankierte Verpackungen

2.11.1 "Weinpaket"

Das „Weinpaket“ kann ins Ausland ausschließlich in die angebotenen Destinationen versandt werden, wobei die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (mit Ausnahme der bereits inkludierten) abhängig vom Bestimmungsland ist. Die Post-Geschäftsstellen oder das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5) informieren, mit welchen Zusatzleistungen der Versand zulässig ist.

Das "Weinpaket" ist ein bereits vorfrankierter Karton mit variierbaren Einlagen und für den Versand von drei, sechs oder zwölf Flaschen. Das Entgelt für das "Weinpaket" ist beim Erwerb des Leerkartons bei der Post zu entrichten; damit umfasst ist der Leerkarton mit Einlage(n), das Beförderungsentgelt für den Inlandsversand (unabhängig vom Gewicht des Paketes) und der Österreichische LKW-Mautzuschlag.

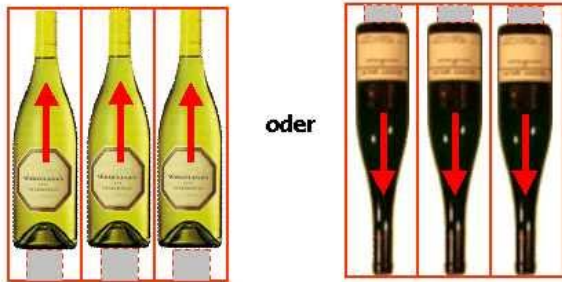
Das "Weinpaket" darf nur für den Versand von Flaschen - gemäß aufgedrucktem Hinweis auf den Kartons - verwendet werden. Der Versand einer abweichenden Art und / oder Größe und / oder Menge an Flaschen ist nicht zulässig. Erlaubte Flascheninhalte: Wein, Wasser und nicht gärende(r) Most- / Obstsaft. Das „Weinpaket“ darf insbesondere nicht verwendet werden für Schaumwein, Sekt, Champagner, andere Alkoholika oder Flüssigkeiten sowie leere Flaschen.

Die tatsächliche Aufgabe des befüllten "Weinpaket" kann unmittelbar nach dem Erwerb oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Aufgabe als "Weinpaket" ist nur einmal möglich; bereits einmal gebrauchte Kartons dürfen als "Weinpaket" nicht mehr versendet werden. Falls ein nicht benützter Leerkarton "Weinpaket" fehlerhaft ist, wird er bei der Post ausgetauscht. Ein Umtausch oder eine Rückgabe aus anderen Gründen ist nicht möglich.

AGB PAKET INTERNATIONAL PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

Die Einlagen sind gem. Aufbauanleitung zusammenzustecken. Die Flaschen sind mit der vorgestanzten Fixierung zu arretieren und "Fuß / Fuß"

*) Mit Ausnahme der EU-Überseegebiete sowie aller nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU gehörenden Gebiete. Informationen dazu erteilt das Postkundenservice (siehe Punkt 1.5).



in die Verpackung einzulegen.

Der Außenkarton ist mit einem mind. 50 mm breiten Kunststoff-Selbstklebeband (nach DIN EN 1940. 130 N/25 mm) zuzukleben.

Im Falle der Unzustellbarkeit wird das "Weinpaket" gem. Punkt 3.5. der AGB Paket International zurückgesendet.

2.11.2 Entgelte für das „Weinpaket“:

Grund-Entgelt Inland	EUR inkl. USt
„Weinpaket“ für 3 Flaschen	7,20 (netto 6,00)
„Weinpaket“ für 6 Flaschen	8,40 (netto 7,00)
„Weinpaket“ für 12 Flaschen	10,80 (netto 9,00)

Zusätzlich zum Grund-Entgelt ist – abhängig vom Bestimmungsland - folgendes Entgelt zu entrichten:

Aufzahlung für Versand nach Deutschland	EUR inkl. USt
„Weinpaket“ für 3 Flaschen	9,36 (netto 7,80)
„Weinpaket“ für 6 Flaschen	10,68 (netto 8,90)
„Weinpaket“ für 12 Flaschen	10,68 (netto 8,90)

Aufzahlung für Versand in alle anderen EU-Länder *)	EUR inkl. USt
„Weinpaket“ für 3 Flaschen	13,80 (netto 11,50)
„Weinpaket“ für 6 Flaschen	18,36 (netto 15,30)
„Weinpaket“ für 12 Flaschen	23,28 (netto 19,40)

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Paketlogistik Österreich

Haidingergasse 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

**WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,
DANN LIEBER MIT DER POST.**  **Post**